

August 2016



Schadenrückstellung

Neue Bewertungsgrundlagen unter Solvency II

Seite 13

© iStockphoto.com/Kati Molin

Stresstest

EIOPA prüft Versicherer: Zeitplan, Ziel und Inhalte

Seite 32

Satzungen

Urteil bestätigt Entscheidung der BaFin zum Schutz der Versicherten

Seite 19

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Finanzinformationen **BA**
- 4 Solvency II **VA**
- 4 Bedeutende Institute **BA**
- 5 Verbindlichkeiten **BA**
- 5 Vergütung **BA**
- 6 Hypothekenmarkt **BA**
- 6 Versicherungsaufsicht **VA**
- 6 Krankenversicherung **VA**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Stresstest **BA**
- 8 Grenzüberschreitende Bankengruppen **BA**
- 8 Leverage-Ratio **BA**
- 9 Kreditrisiken **BA**
- 10 Finanzinstrumente **WA**
- 10 Spekulative Produkte **WA**
- 11 Verbriefungen **BA**
- 11 Unternehmensanleihen **WA**
- 12 Weitere Internationale Konsultationen **ÜG**

13 Aufsicht

- 13 Schadenrückstellung **VA**
- 19 Satzungen **VA**
- 23 Pfandleihprivileg **ÜG**
- 26 Solvency II **VA**

28 Verbraucher

- 28 Bonitätsanleihen **WA**
- 29 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 29 Untersagung **WA**
- 30 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

32 Internationales

- 32 Stresstest **VA**

35 Bekanntmachungen



© Eschweiler/BaFin

Pfandleihprivileg

Grundsatzurteil verhindert Bildung von Schattenbanken bei Pfandleihhäusern

Seite 23



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das neue Versicherungsaufsichtsregime Solvency II stellt die Schadenrückstellung, einen zentralen handelsrechtlichen Posten der Schaden- und Unfallversicherer, auf neue Bewertungsgrundlagen: Sie ist nun auch für die Solvabilitätsübersicht zu berechnen, und zwar in Form eines Best Estimates, eines besten Schätzwerts. Der Beitrag ab [Seite 13](#) stellt die Schadenrückstellung nach dem Handelsgesetzbuch und den Best Estimate konzeptionell gegenüber.

Derzeit läuft auch der erste europaweite Stresstest unter Solvency II. Seit Mitte Juli findet eine Validierung der Daten statt, die die Versicherer bei den nationalen Aufsichtsbehörden eingereicht haben. Der Beitrag ab [Seite 32](#) erläutert Zeitplan, Ziel und Inhalte des Stresstests.

Wie weit der gesetzliche Auftrag der BaFin reicht, bei der Aufsicht auf eine ausreichende Wahrung der Interessen der Versicherten zu

achten, geht aus zwei aktuellen Gerichtsentscheidungen hervor, auf die der Beitrag ab [Seite 19](#) eingeht: Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und der Hessische Verwaltungsgerichtshof haben die Rechtsauffassung der BaFin bestätigt, dass sie zum Schutz der Versicherten überprüfen darf, ob die Satzungsbestimmungen der Versicherer mit gesellschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar sind.

Auch in einem anderen Fall hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main die Sicht der BaFin bestätigt: Das Pfandleihprivileg umfasst nicht die Beleihung von Inhaberpapieren ([Seite 23](#)). Die BaFin wird Pfandleihern, die Inhaberpapiere beleihen, dies somit auch künftig untersagen und die Abwicklung der entsprechenden Pfandleihdarlehen aufgeben.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPhy/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Finanzinformationen

BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung zum Zeitpunkt der Meldung an die Aufsicht

BA Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung zur Einreichung aufsichtlicher Finanzinformationen gemäß der entsprechenden europäischen Verordnung veröffentlicht. Sie regelt, an welchen Terminen die Kreditinstitute, die unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) fallen, ihre Finanzinformationen an die Deutsche Bundesbank übermitteln müssen. ■

Solvency II

Auslegungsentscheidung der BaFin zur Unterdeckung der Solvabilitäts- oder Mindestkapitalanforderung

VA Die BaFin hat auf ihrer Internetseite eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht, die die Pflichten der Versicherungsunternehmen für den Fall einer drohenden oder tatsächlichen Unterdeckung der Solvabilitäts- oder der Mindestkapitalanforderung

konkretisiert. Hintergrund sind erhöhte Anforderungen durch das neue Aufsichtsregime Solvency II. ■

Bedeutende Institute

Teilwiderruf von Allgemeinverfügungen

BA Die BaFin hat zwei Allgemeinverfügungen (siehe Infokasten Seite 5) gegenüber den bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs), die nun von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigt werden, teilweise widerrufen. Grund dafür ist die Verordnung über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume, mit der die EZB zahlreiche Wahlrechte für die bedeutenden Institute ausgeübt hat. Der nationale Rechtsrahmen muss nun entsprechend angepasst werden, da die Verordnung unmittelbar und direkt anwendbar ist und dem nationalen Recht vorgeht. Selbst gleichlautende nationale Regelungen sind grundsätzlich aufzuheben. Die Verordnung tritt am 1. Oktober in Kraft.

Die Teilwiderrufe betreffen die Allgemeinverfügungen zu Artikel 89 und zu Artikel 467 Absatz 2

der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), also zur Risikogewichtung qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors sowie zu zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinnen oder Verlusten aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten. Für die Institute, die die BaFin nach wie vor beaufsichtigt, gelten die Allgemeinverfügungen jedoch weiterhin. ■



Links zum Thema

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung zu Artikel 89 CRR

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verfügungen](#)

Teilwiderruf der Allgemeinverfügung zu Artikel 467 Absatz 2 CRR

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verfügungen](#)

Allgemeinverfügung zu Artikel 89 CRR

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verfügungen](#)

Allgemeinverfügung zu Artikel 467 Absatz 2 CRR

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verfügungen](#)

Verbindlichkeiten

BaFin, Bundesbank und FMSA veröffentlichen Auslegungshilfe zu insolvenzrechtlicher Einordnung

BA BaFin, Deutsche Bundesbank und FMSA haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur insolvenzrechtlichen Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten von Instituten erstellt, die unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) fallen. Die Auslegungshilfe beseitigt Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung strukturierter Schuldtitel und Geldmarktinstrumente.

Durch das Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) wird ab dem 1. Januar 2017 für bestimmte unbesicherte, nichtnachrangige Verbindlichkeiten von CRR-Kreditinstituten eine gesonderte Rangklasse innerhalb der Insolvenzforderungen nach § 38 der Insolvenzordnung (InsO) geschaffen (siehe BaFinJournal Dezember 2015). Dies gilt nicht für nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne von § 39 InsO. Die neue Regelung findet sich in § 46f Absätze 5 bis 7 des neuen Kreditwesengesetzes (KWG n.F.). Sie dient dazu, die Abwicklungsfähigkeit von CRR-Instituten zu verbessern.

Spiegelbildlich zur neuen Rangfolge der Gläubigerbefriedigung nach § 46f Absatz 5 KWG n.F. muss die Abwicklungsbehörde ab dem 1. Januar 2017 bei der Abwicklung eines CRR-Instituts zunächst alle Verbindlichkeiten aus der von der Neuregelung erfassten neuen Rangklasse im Rahmen der Gläubigerbeteiligung heranziehen, bevor die übrigen Verbindlichkeiten des § 38 InsO herangezogen werden können. Sogenannte strukturierte Schuldtitel, die die in § 46f Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 KWG n.F. aufgeführten Kriterien erfüllen, sowie Geldmarktinstrumente fallen nicht in die neue Rangklasse. ■

Vergütung

BaFin konsultiert neue Institutsvergütungsverordnung

BA Die BaFin hat die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) und die entsprechende Auslegungshilfe überarbeitet und den Entwurf zur Konsultation gestellt. Die Überarbeitung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA, die vom 1. Januar 2017 an gelten werden. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 12. September entgegen.

Schwerpunktt Themen der neuen Verordnung sind eine schärfere Konturierung der Vergütungsarten, die Pflicht zur Identifizierung von Risikoträgern – diese gilt für Institute, die unter die europäische Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) fallen, sowie für Finanzdienstleistungsinstitute, die bedeutend im Sinne der InstitutsVergV sind – und die Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Weitere Schlüsselthemen sind die Spezifizierung der

Risikoadjustierung nebst nunmehr vorgeschriebener Clawback-Klauseln, die die Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütungsbestandteile ermöglichen, die Auszahlung variabler Vergütungen in bail-in-fähigen Instrumenten sowie Gruppen-Risikoträger und Förderbanken. ■

Hypothekenmarkt

BaFin wendet makroprudenzielle Maßnahme für belgischen Markt nicht an

BA Die BaFin hat den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB darüber informiert, dass sie die belgische makroprudenzielle Maßnahme für den dortigen Wohnimmobiliensektor nicht anwendet. Die belgische Nationalbank hatte eine Erhöhung des Risikogewichts um 5 Prozentpunkte für Risikopositionen des Mengengeschäfts eingeführt, die durch Wohnimmobilien besichert sind und für deren Risikogewichtung Kreditinstitute den internen ratingbasierten Ansatz (Internal Ratings-Based Approach – IRBA) verwenden. Der ESRB empfiehlt den anderen nationalen Behörden, solchen IRBA-Kreditinstituten, die grenzüberschreitend oder über Zweigstellen in Belgien Wohnimmobilienkredite vergeben, die Erhöhung des Risikogewichts ebenfalls aufzuerlegen. Für den Fall, dass keine wesentlichen Risikopositionen vorhanden sind, sind allerdings Ausnahmen vorgesehen.

Die BaFin hat sich gegen die Anwendung der Maßnahme entschieden, weil die gemeldeten Risikopositionen deutscher Kreditinstitute, die von der belgischen Maßnahme erfasst wären, äußerst gering sind. Risikopositionen in wesentlicher Höhe hat sie für kein Kreditinstitut festgestellt. Die Entscheidung betrifft Risikopositionen aus der grenzüberschreitenden Kreditvergabe sowie Risikopositionen aus der Kreditvergabe über Zweigstellen in Belgien. ■

Versicherungsaufsicht

Konferenz zu ersten Erfahrungen mit dem neuen VAG: Anmeldung noch möglich

VA Vertreter von Versicherern und Branchenverbänden können sich noch bis zum 27. September für die

BaFin-Veranstaltung „Das neue VAG – erste Erfahrungen mit der Umsetzung“ anmelden. Diese findet, wie in der Juni-Ausgabe des BaFinJournals angekündigt, am 26. Oktober 2016 in Bonn statt.

Von 9.30 bis circa 16.30 Uhr erwarten die Teilnehmer interessante Vorträge und Diskussionsrunden. BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund wird über die ersten Erfahrungen der Aufsicht mit der Einführung des Aufsichtssystems Solvency II durch das neue Versicherungsaufsichtsgesetz berichten. Ulrich Leitermann, Vorstandsvorsitzender der Versicherungsgruppe Signal Iduna, wird die Unternehmensperspektive beleuchten. Beide Redner stehen den Teilnehmern anschließend für Fragen zur Verfügung.

Der Leiter der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, Gabriel Bernardino, wird über deren Rollenveränderung von der Regulierung zur Aufsichtsbehörde referieren. Schwerpunkte seines Vortrags sind der aktuelle Umsetzungsstand von Solvency II und der Verbraucherschutz. In zwei Paneldiskussionen geht es zudem um die Kapitalanlage unter Solvency II (siehe dazu auch BaFinJournal Juli 2016) sowie den Verbraucherschutz und die Versicherungsvermittlung in der neuen Aufsichtswelt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung, die reichlich Gelegenheit zum Gedankenaustausch bietet, ist kostenlos. Zusagen wird die BaFin etwa drei Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail verschicken. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Anmeldeformular finden Sie unter: www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)

Krankenversicherung

Aktuelle Sterbetafel veröffentlicht

VA Der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) hat 2016 wie in den Vorjahren eine neue Sterbetafel entwickelt (PKV-Sterbetafel 2017). Die Sterbewahrscheinlichkeiten unterscheiden sich nur geringfügig von den bisher gültigen Werten der PKV-Sterbetafel 2016.

Die BaFin geht davon aus, dass die Unternehmen die neue Sterbetafel ab dem 1. Januar 2016 berücksichtigen, wenn sie neue Tarife einführen oder Prämien anpassen – es sei denn, Besonderheiten des Bestands oder von Teilbeständen erfordern noch vorsichtigere Annahmen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Sterbetafel finden Sie unter:
www.bafin.de » Daten & Dokumente
 » Statistik



Agenda

*Wichtige Termine im
 August / September 2016*

- 26.-29. Aug** NAIC, San Diego
- 31. Aug** SSM FSC, Frankfurt
- 1. Sept** ESRB ATC, Frankfurt a. M.
- 14. Sept** EIOPA MB, Frankfurt a. M.
- 14./15. Sept** BCBS, Basel
- 16. Sept** AFS, Berlin
- 16. Sept** Joint ESAs Consumer Protection Day, Paris
- 19. Sept** Joint Committee, Frankfurt a. M.
- 20. Sept** EBA BoS
- 22. Sept** ESRB GB, Frankfurt a. M.
- 29./30. Sept** EIOPA BoS, Frankfurt a. M.

Internationale Meldungen

Stresstest

EBA veröffentlicht Ergebnisse

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2016 bekannt gegeben. Im Rahmen des Stresstests wurden insgesamt 51 Banken aus 15 europäischen Ländern getestet. Davon entfallen 37 Banken aus insgesamt neun Ländern der Euro-Zone auf den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM); sie unterliegen der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB). Für die Banken im SSM hat die EZB eine eigene Pressemitteilung veröffentlicht.

Ziel des EU-weiten Stresstests ist der Vergleich und die Bewertung der Widerstandsfähigkeit der großen europäischen Banken, die zusammen rund 70 Prozent der EU-weiten Bankaktiva abdecken, unter sehr ungünstigen Rahmenbedingungen. Über einen Stresstesthorizont bis 2018 wurde neben einem Standard-szenario (Baseline Szenario) ein extremes Szenario (Adverses Szenario) durchgespielt. Letzteres wurde durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB entwickelt und stellt nur ein mögliches Szenario unter vielen denkbaren adversen Szenarien dar.

Die quantitativen und qualitativen Erkenntnisse aus dem Stresstest fließen in den jährlich durchzuführenden aufsichtlichen Überprüfungs- und



Links zum Thema

Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2016

www.eba.europa.eu

Pressemitteilung der EZB

www.bankingsupervision.europa.eu

Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) ein. Aus dem SREP werden Anforderungen an die Kapitalaufschläge abgeleitet, die neben den Mindestanforderungen für die Kapitalausstattung eingehalten werden müssen. Die Stresstestergebnisse führen zwar nicht automatisch zu Kapitalaufschlägen, können jedoch in einer sogenannten Capital Guidance ihren Niederschlag finden. In dieser Kapitalempfehlung bringt die Aufsicht im Sinne einer Frühwarninformation zum Ausdruck, wie viel die jeweiligen Institute an Kapitalreserven vorhalten sollten, um auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten die Mindestkapitalanforderungen einhalten zu können. ■

Grenzüberschreitende Bankengruppen

EBA veröffentlicht Regulierungsstandard zur finanziellen Unterstützung zwischen den Einzelunternehmen

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Technischen Regulierungsstandard zur Vorzugsbehandlung grenzüberschreitender finanzieller Unterstützung innerhalb von Bankengruppen und Haftungsverbänden veröffentlicht und an die Europäische Kommission gesandt. Der Standard konkretisiert die objektiven Kriterien, die die Kommission dafür in ihrem Delegierten Rechtsakt zur Liquiditätsdeckungsanforderung festgelegt hatte (siehe BaFinJournal Dezember 2014).



Linkempfehlung zum Thema

Den Technischen Regulierungsstandard finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Hintergrund

Nach der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) können einzelne Transaktionen innerhalb einer Gruppe oder eines Haftungsverbands mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bevorzugt behandelt werden. Mit dem Delegierten Rechtsakt hatte die Kommission dieses Mandat zum Teil noch erweitert. Demnach dürfen die Abflüsse bei Einlagen und bei

vergebenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten niedriger sowie die Zuflüsse bei erhaltenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten höher sein als die Liquiditätsdeckungsanforderung, wenn beide Institute ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben.

Grenzüberschreitend ist eine bevorzugte Behandlung dann möglich, wenn Liquiditätsgeber und -empfänger ein niedriges Liquiditätsrisikoprofil haben, sie rechtlich bindende Absprachen und Verpflichtungen getroffen haben und das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts, das die Unterstützung erhält, adäquat im Liquiditätsrisikomanagement des gebenden Unternehmens berücksichtigt ist. ■

Leverage-Ratio

EBA veröffentlicht Bericht zur Höchstverschuldungsquote

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen Bericht zur Höchstverschuldungsquote (Leverage-Ratio) veröffentlicht. Sie empfiehlt darin, als verbindliche Mindestanforderung eine Leverage-Ratio von 3 Prozent einzuführen. Eine Quote in dieser Höhe hätte voraussichtlich nur moderate Auswirkungen auf die Kreditversorgung, würde gleichzeitig aber zu mehr Stabilität im Bankensektor führen, so die EBA. Der Bericht soll die Europäische Kommission bei der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzgebungsvorschlags unterstützen.

Nach den EBA-Analysen ist es nicht notwendig, die Mindestanforderung nach unterschiedlichen Geschäftsmodellen zu differenzieren. Global systemrelevante Institute allerdings wiesen ein vergleichsweise hohes Verschuldungsrisiko auf, so dass der EBA hier eine höhere Leverage-Ratio angemessen erscheint. Aufgrund der besonderen Charakteristika von Zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die mit der Ausgestaltung der Leverage-Ratio nur zum Teil vereinbar sind, empfiehlt die EBA, diese Geschäftsmodelle von einer bindenden Leverage-Ratio-Anforderung auszunehmen.

Der Bericht sieht vor, dass auch kleinere Institute die Mindestanforderung erfüllen müssen. Allerdings wird die EBA im Zuge der Aktualisierung des Technischen Standards zum Meldewesen prüfen, ob kleinere Institute Erleichterungen hinsichtlich Häufigkeit und Granularität der Meldungen erfahren sollten. ■

Kreditrisiken

EBA-Konsultation zu Kreditrisikopraktiken und Rechnungslegung erwarteter Kreditverluste

BA Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA konsultiert derzeit einen Leitlinien-Entwurf zu Kreditrisikopraktiken und Rechnungslegung erwarteter Kreditverluste in Kreditinstituten. Er basiert auf dem Leitfaden zur soliden Beurteilung von Kreditrisiken und der Bewertung von Krediten, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im

Dezember veröffentlicht hatte (siehe BaFinJournal Januar 2016). Dessen Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige und vergleichbare Umsetzung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vom Juli 2014 sicherzustellen. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 26. Oktober entgegen.

Die geplanten Leitlinien sollen die in dem Leitfaden formulierten Anforderungen für die EU konkretisieren und in ihr aufsichtliches Rahmenwerk überführen. Die EBA hat das BCBS-Dokument daher so weit wie möglich übernommen. Die Leitlinien sollen



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>
<u>OECD</u>	Organisation for Economic Co-operation and Development <i>Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>

<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>
<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board

Banken bei der Auslegung der Wahlrechte unterstützen, die der neue Standard bietet. Sie schaffen weder neue Bilanzierungsnormen noch stehen sie im Widerspruch zu den Anforderungen des IFRS 9, engen dessen Ermessensspielräume jedoch an einigen Stellen ein. Die EBA hat die Inhalte des Leitfadens mit dem Standardsetzer IASB abgestimmt, dem International Accounting Standards Board. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Leitlinien-Entwurf finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Finanzinstrumente

Bail-in: ESMA-Stellungnahme zu Aufklärungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat sich zu den Aufklärungspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit bail-in-fähigen Finanzinstrumenten geäußert. Gemäß der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie handelt es sich bei den betroffenen Finanzinstrumenten um Schuldtitel gegenüber Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Die ESMA erwartet, dass die Unternehmen ihre Kunden über die Mechanismen eines Bail-in und die Risiken informieren, die damit zusammenhängen. Schon beim Vertrieb solcher Finanzinstrumente müssen sie den Anleger darüber aufklären, dass er zur Haftung herangezogen werden kann, um eine Insolvenz des Instituts zu verhindern beziehungsweise deren negative Auswirkungen zu minimieren. Kunden, die bereits in solche Finanzinstrumente investiert haben, müssen die Unternehmen nachträglich informieren. Die ESMA legt dar, auf welche Art und Weise dies zu geschehen hat.

Die BaFin geht davon aus, dass alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen den von der ESMA ausgeführten Informationspflichten nachkommen, und wird dies im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit prüfen. Außerdem erwartet sie, dass die Wirtschaftsprüfer in den jährlichen Prüfberichten nach § 36 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) darlegen, ob und wie ein Unternehmen seinen Informationspflichten nachgekommen ist.

Hintergrund

Nach der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie können Anleger, die bail-in-fähige Forderungen oder Schuldtitel erworben haben, bei einer Sanierung oder Abwicklung des rückzahlungsverpflichteten Kreditinstituts beziehungsweise Wertpapierfirma zur Haftung herangezogen werden, indem der Wert der Forderung oder des Schuldtitels herabgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt wird. Wie die europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde und in welcher Reihenfolge Anleger gegebenenfalls haften müssen (Haftungskaskade), ist im BaFinJournal Dezember 2015 sowie auf der Internetseite der BaFin dargestellt. ■

Spekulative Produkte

ESMA warnt vor Risiken

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Warnung zu finanziellen Differenzgeschäften (Contracts for Difference – CFDs), binären Optionen und anderen spekulativen Produkten veröffentlicht. Darin warnt sie Anleger vor Risiken, die beispielsweise aus der Hebelwirkung einiger dieser Produkte resultieren.



Linkempfehlung zum Thema

Die Warnung finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Die ESMA weist darauf hin, dass die Anbieter das Verhältnis von Chancen und Risiken dieser Produkte in ihren Werbemitteilungen häufig unausgeglichen darstellen. Anleger sollten sich bewusst machen, dass CFDs, binäre Optionen und andere spekulative Produkte hohe Risiken bergen und die wirtschaftlichen Interessen der Anbieter häufig mit den Interessen der Anleger kollidieren.

Strafen in Zypern

In der nun veröffentlichten Warnung informiert die ESMA die Anleger auch darüber, dass sich eine von ihr koordinierte Gruppe nationaler Aufsichtsbehörden – darunter die BaFin – aufgrund von Anlegerbeschwerden seit Mitte 2015 mit den Aktivitäten von

Wertpapierfirmen mit Sitz in Zypern befasst hatte, die spekulative Produkte anboten.

Die zypriotische Aufsicht (Cyprus Securities and Exchange Commission – CySEC) verhängte gegen mehrere dieser Anbieter Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften der ersten Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID); mit einigen traf sie Settlement-Vereinbarungen. Die Zahlungen beliefen sich auf insgesamt mehr als 2 Millionen Euro. Eines der Institute gab seine Erlaubnis zurück, ist also nicht mehr tätig.

Warnung bereits 2013

Im Februar 2013 hatte die ESMA Anleger schon einmal vor den hohen Risiken der CFDs gewarnt und sie gemahnt, sorgfältig darauf zu achten, nur Angebote von Anbietern in Anspruch nehmen, die über die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen. ■

Verbriefungen

BCBS ergänzt Verbriefungsrahmenwerk

BA Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat eine aktualisierte Fassung seines Verbriefungsrahmenwerks von 2014 veröffentlicht. Eingefügt wurden Voraussetzungen und Regeln für die besondere Behandlung einfacher, transparenter und vergleichbarer Verbriefungen (Simple, Transparent and Comparable Securitisations – STCs).

Der regulatorischen Behandlung von STC-Verbriefungen liegen die Kriterien zugrunde, die der BCBS im vergangenen Jahr gemeinsam mit der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO entwickelt hatte. Der BCBS hatte sie um zusätzliche einschränkende Kriterien für die Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen ergänzt, insbesondere mit Bezug auf die Mindestqualität der verbrieften Risikopositionen sowie deren Granularität.

Die ergänzten STC-Kriterien sollen es ermöglichen, Verbriefungen zu identifizieren, deren besondere Ausgestaltung hinsichtlich Transaktionsstruktur und verbriefter Risiken eine privilegierte Behandlung bei

der Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen rechtfertigt. Im Vergleich zu den im November 2015 konsultierten Vorschlägen sehen die nun veröffentlichten Regeln für STC-Verbriefungen weitergehende Erleichterungen vor; so wurde der sogenannte Risikogewichtsfloor für höchstrangige Positionen von 15 auf 10 Prozent reduziert.

Kurzfristige Verbriefungen

Der BCBS untersucht derzeit, inwieweit entsprechende Erleichterungen auch für kurzfristige STC-Verbriefungen in Frage kommen. Dies betrifft insbesondere Risikopositionen im Zusammenhang mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren (Asset-Backed Commercial Papers). Zum Jahresende will er hier Kriterien und Regelungen konsultieren. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die aktualisierte Fassung des Verbriefungsrahmenwerks finden Sie unter: www.bis.org

Unternehmensanleihen

IOSCO-Konsultation zur Liquidität an Sekundärmärkten

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO konsultiert derzeit einen Bericht zur Liquiditätssituation von Unternehmensanleihen an Sekundärmärkten. Stellungnahmen zum Bericht und den darin aufgeworfenen Fragen nimmt sie bis zum 30. September entgegen. Die Antworten sollten mit relevanten Daten unterlegt sein.

Der Bericht setzt sich mit der Frage auseinander, ob es empirisch nachweisbare Liquiditätsengpässe im Sekundärmarkthandel für Unternehmensanleihen gibt. Dazu befasst er sich auch mit der Entwicklung der Marktstruktur seit 2004.

Die Beschaffung empirisch belastbarer und international vergleichbarer Daten erwies sich IOSCO zufolge als schwierig. Durch die Befragung von Marktteilnehmern, Akademikern und Aufsichtsbehörden sowie die Auswertung einer Reihe einschlägiger Studien und Liquiditätsindikatoren erhielt sie jedoch ein umfassendes Bild.

Keine erhebliche Verschlechterung

IOSCO kommt zu dem Ergebnis, dass kein substanzieller Beweis dafür vorliegt, dass sich die Liquiditätssituation am Unternehmensanleihemarkt gegenüber historischen „Nicht-Krisen-Zeiten“ erheblich verschlechtert hat, stellt aber klar, dass sie sich bei gravierenden Veränderungen der Marktlage jederzeit ändern kann.

Der Sekundärmarkthandel für Unternehmensanleihen werde durch ein Zusammenspiel struktureller, regulatorischer und wirtschaftlicher Veränderungen beeinflusst. Diese dynamischen Entwicklungen verlangten Anpassungsfähigkeiten von den Marktteilnehmern. Diese seien jedoch vorhanden. IOSCO verweist in diesem Zusammenhang auf eine sich verändernde Marktstruktur und geht unter anderem auf die Entstehung elektronischer Handelsplätze für Unternehmensanleihen ein. Market-Maker handelten

Anleihen zunehmend im für sie risikolosen Kommissionshandel (Agency Trading). Neben die traditionellen Händler, also Banken, treten vermehrt andere Handelsteilnehmer, etwa Fondsverwalter (Asset-Manager).

Transparenz- und Berichtspflichten

IOSCO kündigt in dem Bericht außerdem an, die Transparenz- und Berichtspflichten im Sekundärmarkthandel von Unternehmensanleihen zu untersuchen. Die Mitgliedstaaten hätten eine Reihe regulatorischer Reformen angestoßen oder bereits vollzogen. Dies könne auch die Datenlage bei Aufsichtsbehörden verändern. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.iosco.org



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- FSB** [Vergleichsstudie](#) zu den [Prinzipien](#) der G 20 und der OECD zur Unternehmenssteuerung (bis 9. September 2016)
- IAIS** Zweite [Konsultation](#) für einen risikobasierten globalen Kapitalstandard (Insurance Capital Standard – ICS) für Versicherer (bis 19. Oktober 2016)
- EIOPA** [Technische Durchführungsstandards](#) zum standardisierten Format des Produktinformationsblatts unter der Versicherungsvertriebsrichtlinie ([IDD](#)) (bis 24. Oktober 2016)
- EBA** [Leitlinien](#) zur Behandlung verbundener Kunden nach Artikel 4 Absatz 1 (39) der europäischen Eigenmittelverordnung ([CRR](#)) bei Großkrediten (bis 26. Oktober 2016)
- EBA** [Bericht](#) zur Implementierung und Gestaltung der Mindestquote für bail-in-fähige Verbindlichkeiten (MREL) (bis 31. Oktober 2016)

Schadenrückstellung

Neue Bewertungsgrundlagen unter Solvency II



VA Für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ist der handelsrechtliche Posten der Schadenrückstellung (siehe Infokasten [Seite 14](#)) von zentraler Bedeutung. Er ist gemäß § 341e Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) so zu bemessen, dass sichergestellt ist, dass der Versicherer seine Verpflichtungen dauerhaft erfüllen kann (besonderes Vorsichtsprinzip).

Hieran ändert sich aufgrund des § 294 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auch unter dem neuen Aufsichtssystem [Solvency II](#) nichts. In der Solvabilitätsübersicht (Solvency II Balance Sheet, siehe Infokasten [Seite 17](#)) wird allerdings der beste Schätzwert, der Best Estimate (siehe Infokasten [Seite 17](#)), für die Verpflichtungen aus dem Nicht-Lebensversicherungsgeschäft ausgewiesen. Dieser

setzt sich aus den Best Estimates für die Schaden- und die neu eingeführte Prämienrückstellung zusammen, die jeweils gesondert zu berechnen sind. Dies stellt die Schadenrückstellung – wie auch die nunmehr vorzunehmende Berechnung einer Risikomarge – abweichend vom handelsrechtlichen Ansatz auf neue Bewertungsgrundlagen.

Der vorliegende Beitrag stellt die Schadenrückstellung nach HGB und den unter Solvency II für die Schadenrückstellung zu berechnenden Best Estimate konzeptionell gegenüber.

Unterschiede zur Bilanzierung nach dem HGB

Der Best Estimate der Schadenrückstellung umfasst die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung

Definition

Schadenrückstellung

Die Schadenrückstellung gehört zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und deckt bereits eingetretene Versicherungsfälle ab, die der Versicherer jedoch noch nicht abgewickelt hat. In der handelsrechtlichen Bilanz von Schaden- und Unfallversicherern bildet sie den wichtigsten Passivposten. Nach ihrer Höhe bestimmt sich auch das Vermögen, welches Versicherer vorhalten müssen, um die Ansprüche der Versicherungsnehmer zu sichern (Sicherungsvermögen).

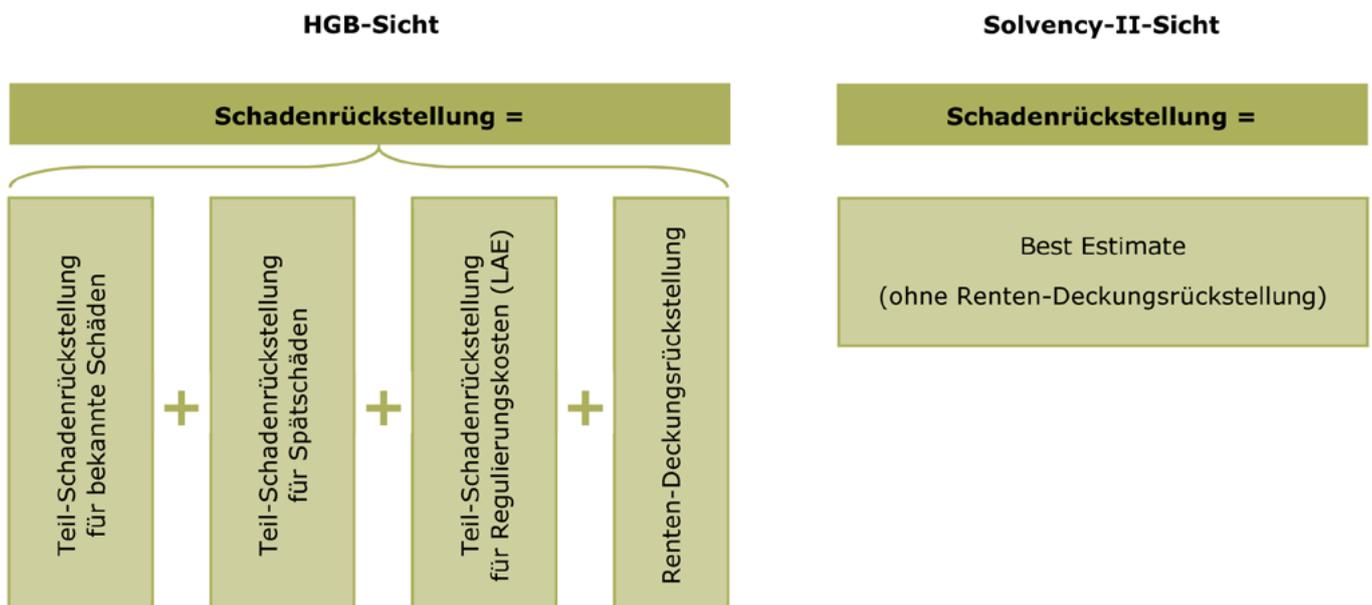
der zukünftigen Zahlungsströme für eine homogene Risikogruppe (HRG, siehe Infokasten Seite 17) bis zum Vertragsende. Implizite oder explizite Sicherheitszuschläge werden beim Ansatz ökonomischer Werte nicht berücksichtigt. Die Bewertung muss marktkonsistent sein. Dies hat zur Konsequenz, dass

die geschätzten Schadenzahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes mit der risikofreien Zinsstrukturkurve zu diskontieren sind (Barwertsicht). Folglich wird der Best Estimate als Gegenwartswert in der Regel unterhalb des HGB-Werts liegen.

Das Prinzip der Einzelbewertung, das bei der Schadenregulierung nach dem HGB für die Reservierung eingetretener und gemeldeter Schäden zum Erfüllungswert zu beachten ist, gilt weiterhin. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die zahlungsbezogenen Daten der bekannten Einzelschäden aus der HGB-Welt in die Schätzung des Best Estimates für eine homogene Risikogruppe einfließen. Bilanztechnisch vereinfacht ausgedrückt werden die additiven Einzelschadenreserven nebst den pauschal bewerteten Teilen der handelsrechtlichen Schadenrückstellung, also den IBNR- und ULAE-Reserven für unbekannte Spätschäden und indirekte Regulierungskosten (Incurred but not Reported und Unallocated Loss Adjustment Expenses, siehe Infokasten Seite 16), durch den Best Estimate für die gesamte Schadenrückstellung ersetzt (siehe Grafik 1).

In der HGB-Sicht mündet die auf mathematisch-statistischen Verfahren basierende IBNR-Spät-schadenpauschale zusammen mit den Einzelreserven für bekannte Spätschäden in die

Grafik 1: Schadenrückstellung nach HGB und Solvency II



Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden. Die Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungskosten (Loss Adjustment Expenses – LAE) besteht aus dem pauschal bewerteten Block indirekter Regulierungskosten und den Regulierungskosten, die einzelnen Schäden direkt zurechenbar sind (Allocated Loss Adjustment Expenses – ALAE, siehe Infokasten [Seite 16](#)).

Dem Best Estimate pro homogener Risikogruppe liegen sämtliche schadenbezogenen Zahlungsstromarten zugrunde, also Leistungen für Einzel- und Spätschäden, direkte und indirekte Kosten. Die Best Estimates werden für die unter Solvency II vordefinierten Lines of Business (LoB) berechnet. Diese unterscheiden sich von den handelsrechtlichen Abgrenzungen nach Versicherungszweigen und Arten. Je nach Segmentierungstiefe sind einer LoB die Best Estimates mehrerer homogener Risikogruppen zuzuweisen (siehe Grafik 2). Unter Umständen kann es beispielsweise risikogerecht sein, für APH-Schäden (Asbestos, Pollution and Health Hazards), also Schäden wegen Asbestbelastung, Umweltverschmutzung und anderen Gesundheitsgefährdungen, aufgrund des sehr speziellen Abwicklungsverhaltens eine eigenständige homogene Risikogruppe einzurichten.

Die Modellierung der Schadenrückstellung unter Solvency II muss risikogerecht erfolgen, auch im Hinblick auf die Ermittlung der Best Estimates für die Renten-Deckungsrückstellung. Diese sind in der Solvabilitätsübersicht abweichend zum HGB-Ausweis jedoch den Verpflichtungen aus dem Lebensversicherungsgeschäft zuzuordnen.

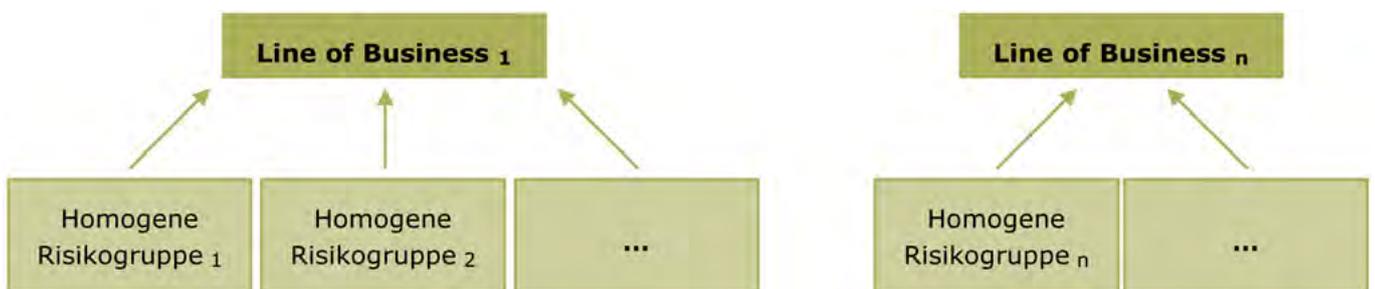
Statuarischer Blickwinkel

Die Bewertungskonzeption unter Solvency II hat zur Folge, dass hinsichtlich der qualitativen und methodischen Herangehensweise bei der Prüfung der Schadenrückstellung ein veränderter Blickwinkel einzunehmen ist. Dieser unterscheidet sich fundamental von demjenigen der jahresabschlussorientierten Betrachtung von Struktur, Entwicklung und Abwicklung einzelner Teil-Schadenrückstellungen mit Reservierungsrichtlinien für Einzelschäden.

Eine wesentliche Prüfaufgabe unter HGB-Bedingungen kann darin bestehen, die Abwicklung der Eingangs- beziehungsweise Ursprungsschadenreserven zu beobachten und mithilfe einfacher mathematischer Schätzverfahren und Standardwerkzeugen wie dem Chain-Ladder-Verfahren darauf zu achten, ob die vorhandenen Schadenreserven ausreichend bemessen sind, um die Schäden vollständig bezahlen zu können.

Die empirischen Schadendreiecke werden ihrem Abwicklungsmuster (Pattern) entsprechend zu einem Viereck fortentwickelt. Hieraus wird der Rückstellungsbedarf in Form von Punktschätzungen abgeleitet. Offenbaren die Punktschätzungen Unterdeckungsrisiken, ist in einem weiteren Schritt zu untersuchen, in welchem Umfang Nachreservierungen erforderlich sind. Als Vergleichsmaßstab dient die aktuelle Ist-Schadenrückstellung in der jeweils untersuchten Dimension. Diese kann sich je nach Prüfgegenstand entweder auf Einzelschadenreserven bestimmter Versicherungszweige und -arten oder bestimmter Segmente, bestimmte

Grafik 2: Zuweisungsrichtung



Schadenjahrgänge oder auf eine IBNR-Methodik für die Spätschadenrückstellung beziehen.

Blickwinkel unter Solvency-II-Bedingungen

Dem Best Estimate der Schadenrückstellung liegt eine verstärkt prospektive Sichtweise zugrunde, bei der die Versicherer mit teils stochastischen Reservierungsverfahren die Schadenentwicklung unter expliziter Zuweisung auf die einzelnen Folgejahre bis zum Endschaadenstand schätzen (ökonomische Ultimate-Sicht). Dies setzt genaue Prognosen über Umfang und Zahlungszeitpunkte zukünftiger Zahlungsströme voraus (Cashflow-Projektion). Erste Anhaltspunkte für die Beurteilung solcher Berechnungen sowie die Robustheit und Prognosegenauigkeit des Best Estimates können sich aus der unternehmensinternen Validierung ergeben, bei der die Unternehmen mindestens einmal jährlich Daten, Annahmen, Methoden und Höhe der Best Estimates zu analysieren haben. Beurteilungsmaßstab ist die homogene Risikogruppe. Instrumente dieser unternehmensinternen Qualitätssicherung sind unter anderem das Backtesting und Sensitivitätsanalysen (siehe Infokasten [Seite 17](#)).

Die Prognose des erwartungstreuen Reservebedarfs bringt es mit sich, dass unterschiedliche Rechenwerkzeuge (Reserving Tools) und Reservierungsverfahren angewendet werden, mitunter auch Mischvarianten, oder dass Verfahren kombiniert werden.

Tendenzen hin zu einer verstärkt prospektiven Sichtweise lassen sich auch unter HGB-Bedingungen feststellen, beispielsweise bei der Analyse und Bewertung pauschaler Spätschadenrückstellungen. So lässt sich seit einigen Jahren beobachten, dass die aus getrennten Durchschnittsbetrachtungen für das Mengen- und Wertgerüst der IBNR, also den Stückzahlen und Aufwendungen, hergeleiteten Mengen- und Aufwandssätze verstärkt durch aktuarielle Methoden unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte abgelöst werden. Mitunter werden aktuarielle Herangehensweisen auch miteinander kombiniert, indem beispielsweise mittels aktuarieller Software Verteilungen über die künftige Entwicklung der Abwicklungsfaktoren generiert und getestet werden. Die Verteilungen wiederum finden Eingang in aktuarielle Schätzverfahren, mit deren Hilfe die Spätschadenentwicklung in die Zukunft projiziert wird.

Zu erwarten ist auch, dass die ULAE bei der Teil-Schadenrückstellung für Regulierungskosten



Auf einen Blick

Wichtige Abkürzungen: Teil-Rückstellungen

IBNR: Incurred but not Reported. Unbekannte Spätschäden des Geschäftsjahres und der Vorjahre, die bereits entstanden, dem Versicherer aber noch nicht gemeldet worden sind. Die handelsrechtliche Teil-Schadenrückstellung für Spätschäden setzt sich aus den Einzelreserven für bekannte Spätschäden und den Schadenreserven für die pauschal bewerteten IBNR zusammen.

ULAE: Unallocated Loss Adjustment Expenses. Rückstellungen für Regulierungskosten, die sich nicht einzelnen Schadenfällen zuordnen lassen (indirekte Regulierungskosten).

ALAE: Allocated Loss Adjustment Expenses. Rückstellungen für Regulierungskosten, die sich einzelnen Schäden direkt zuordnen lassen.

LAE: Loss Adjustment Expenses. Teil-Schadenrückstellung für Schadenregulierungskosten. Summe aus ULAE und ALAE.

verstärkt nach aktuariellen Methoden berechnet beziehungsweise ULAE-Faktoren aktuariell hergeleitet werden.

Bewertungsstetigkeit

Aufgrund der Methodenvielfalt und der sich verstärkenden Modellsicht bei der Bewertung ist es mit Blick auf den Best Estimate der Schadenrückstellung umso wichtiger, dass der bilanzielle Grundsatz der Bewertungsstetigkeit stärker in den Fokus rückt.

Für die Berechnung ist eine stetige Aufbereitung und Verwendung der Daten zu gewährleisten

(prozessuale Sicht). Dreiecke und Datensets der Größen, die unter Berücksichtigung von Mengen-, Wert- und Verteilungsgerüsten abgeleitet werden, sollten nachvollziehbar und begründet sein (materielle Sicht). Die Daten müssen vollständig, exakt und angemessen sein. Hierzu existieren umfangreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen, die möglichst ausschließen sollen, dass eine nicht angemessene Datenbasis Schätzfehler nach sich zieht, die sich wiederum auf die Reservequalität oder die Güte der Reservebemessung auswirken. Die Verwendung von Näherungswerten bei unzureichender Datengrundlage ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Da nicht vorgegeben ist, nach welcher mathematischen Methode der Best Estimate konkret zu berechnen ist, lässt sich die marktkonsistente Rückstellungsbewertung als offener Bewertungsprozess beschreiben. Umso bedeutsamer ist es, dass die Bewertungsannahmen, Methoden und Berechnungswege zu Art und Umfang der homogenen Risikogruppe passen und angemessen sind. Für die Beurteilung, ob die der Berechnung des Best Estimates zugrunde gelegten Annahmen als realistisch eingestuft werden können, gelten ebenfalls aufsichtsrechtliche Anforderungen, nach denen die Annahmen mehrere Bedingungen erfüllen müssen.

Neuer Erläuterungsbaustein

Die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) wird derzeit an die veränderte Bilanzierung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angepasst. Die Novelle wird die Jahresabschlussprüfer voraussichtlich dazu verpflichten, in einem eigenständigen Berichtsteil auf die Solvabilitätsübersicht einzugehen.

Während ein Schwerpunkt bei der jahresabschlussorientierten Berichterstattung darauf liegt, auf die einzelnen Teil-Schadenrückstellungen und den Einsatz von Pauschalmethoden einzugehen, lässt die Novellierung erwarten, dass sich die Berichterstattung unter Solvency II weiter in Richtung Datengerüst, Berechnungsmethoden und Validierung der Rückstellungsberechnung mit Feststellungen zum aktuariellen Gesamtbewertungsmodell verlagern wird.

Plausibilität der Rückstellungshöhe

Die Aufsicht kann von den Schaden- und Unfallversicherern verlangen nachzuweisen, dass die Höhe der Schadenrückstellung in der Solvabilitätsübersicht angemessen ist (§ 88 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 75 VAG). Unabhängig davon, ob es sich um eine Solvabilitätsübersicht oder eine HGB-Bilanz handelt, hat sie gemäß § 294 Absatz 4 VAG auf die

Definition

Schadenrückstellung unter Solvency II: Wichtige Begriffe

Solvabilitätsübersicht:

Solvency II Balance Sheet. Bilanzierung der Versicherer nach den Anforderungen von Solvency II, in Abgrenzung zur Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Best Estimate:

Ansatz des besten Schätzwerts für die versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Homogene Risikogruppe (HRG):

Menge von Versicherungsverpflichtungen mit ähnlichen Risikomerkmale mit dem Ziel des Risikoausgleichs im Bewertungskollektiv.

Backtesting:

Rückvergleich der Bewertungsergebnisse des Vorjahres mit aktuellen Daten (Soll-Ist-Vergleich), beispielsweise eines Vorjahres-Best-Estimates mit den tatsächlichen Zahlungen, zur Überprüfung der Bewertungsparameter eines Bewertungsmodells auf ihre Vorhersagequalität.

Sensitivitätsanalyse:

Test der Reaktionsempfindlichkeit des Best Estimates auf kleine Änderungen bei den Bewertungsparametern.

Bildung einer ausreichenden Schadenrückstellung zu achten.

Weitere Erkenntnisse über ein etwaiges Schlechter- oder Besserabwicklungspotenzial können sich daraus ergeben, dass Ausgangs- beziehungsweise Abwicklungsdreiecke gleichermaßen gegen den Best Estimate und den korrespondierenden statuarischen Wert verprobt werden. Für eine qualitative Gegenüberstellung kann es hilfreich sein, den Diskontierungseffekt zu eliminieren, indem eine um den Zeitwert des Geldes bereinigte Best-Estimate-Reserve verwendet wird.

Unterjährige Schadenrückstellung

Nicht gänzlich neu ist die quartalsweise Berichtspflicht gegenüber der Aufsicht über die Schadenrückstellung. Sie galt bisher für die Entwicklung der Rückstellungen für einzeln bewertete Geschäfts- und Vorjahresschäden.

Unter Solvency II wird nun auch der Best Estimate des Quartals zu berichten sein. Die Versicherer haben darauf zu achten, dass die unterjährigen Schätzungen und Fortschreibungen den Bewertungsgrundsätzen von Solvency II entsprechen und sich innerhalb des vorgegebenen Bewertungsrahmens bewegen. Mögliche Ursachen für unterjährige Schwankungen oder Ausreißer sind dann gegebenenfalls unter den begleitenden Aspekten der quartalsweisen Kalkulation, der Fortschreibungsannahmen, des Bewertungsumfelds oder anderer maßgeblicher Einflussfaktoren zu hinterfragen.

Unter Solvency II wird auch der Best Estimate des Quartals zu berichten sein.

Benchmark-System

Um die Aussagekraft des Best Estimates besser beurteilen zu können, werden neue Branchenkennzahlen als Vergleichswerte (Benchmarks) benötigt, beispielsweise der Überdeckungsgrad der HGB-Schadenrückstellung im Verhältnis zum Best Estimate. Eine ergänzende Information könnte der Risikozuschlagsanteil liefern, das Verhältnis der Risikomarge zum Best Estimate. Bestehen auffällige Abweichungen zu den Benchmark-Werten, wird es auf die Erklärbarkeit der Differenzen ankommen. Aus weitergehenden Auswertungen und Abweichungsanalysen je nach Abgrenzung der homogenen Risikogruppen und der Zuordnung zu einer Line of Business lassen sich möglicherweise branchen-

typische Reservierungs- und Abwicklungsmuster identifizieren und analysieren.

Der Abstand vom markt-basierten Barwert – bestehend aus dem Best Estimate und der Risikomarge – zum

HGB-Erfüllungswert zeigt zudem das Ausmaß des Effekts an, der sich aus der Umbewertung und Diskontierung der Schadenrückstellung auf Unternehmens- und Branchenebene einstellt. ■



Autor

Klemens Rütten

BaFin-Referat für die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsgruppen sowie Schaden- und Unfallversicherer

Satzungen

Urteil bestätigt Entscheidung der BaFin zum Schutz der Versicherten



© Brian Jackson/fotolia.com

VA Die BaFin hat nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Aufgabe, auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten zu achten (siehe Infokasten Seite 21). Die Reichweite dieses gesetzlichen Auftrags war nun Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Dort ging es auch um die Frage, ob die BaFin zum Schutz der Versicherten überprüfen darf, ob die Satzungsbestimmungen der Versicherungsunternehmen mit gesellschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar sind.



Eine Pensionskasse in der Rechtsform des kleineren Vereins hatte bei der BaFin die Genehmigung einer Satzungsänderung beantragt. Sie wollte darin unter anderem regeln, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder umfassend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Ingeschäften (siehe Infokasten Seite 20) befreien könne. Die Mitglieder des Vorstands waren sowohl Mieter in unternehmenseigenen Wohnungen als auch Mitglieder der Pensionskasse und zukünftige Versorgungsberechtigte. Mit der beabsichtigten Satzungsänderung hätten sie über ihre eigenen Angelegenheiten entscheiden können.

Dies lehnte die BaFin per Bescheid ab, da aus ihrer Sicht nur eine Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung zulässig ist. Sie genehmigte daher die Änderung einer anderen Satzungsklausel, wonach der Vorstand sogenannte besondere Vertreter¹ vom Verbot der Mehrfachvertretung befreien kann. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und der Hessische Verwaltungsgerichtshof haben die Rechtsauffassung der BaFin nun bestätigt (Az. 7 K 315/14.F und Az. 6 A 1590/15.Z). Die BaFin hat die Entscheidungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Pensionskasse als kleinerer Verein

Versicherungsunternehmen können in Deutschland in verschiedenen Rechtsformen zugelassen werden. Am weitesten verbreitet sind Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG). Hat ein VVaG nach seiner Satzung einen sachlich, örtlich oder personell eng begrenzten Wirkungskreis, kann die BaFin ihn als kleineren Verein im Sinne des § 210 VAG² einstufen. In diesem Fall gelten für das Unternehmen bestimmte Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG).

Handelt es sich bei dem kleineren Verein um eine Pensionskasse im Sinne des VAG, kommen weitere Besonderheiten zum Tragen. Pensionskassen sind besondere Lebensversicherungsunternehmen, deren Geschäftszweck es ist, Versorgungsberechtigte abzusichern, wenn ab einem gewissen Lebensalter, bei Invalidität oder Tod das Erwerbseinkommen wegfällt. In der Rechtsform des kleineren Vereins haben sie immer drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Oberste Vertretung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung).

Genehmigung durch die BaFin

Die Satzung von Versicherungsunternehmen ist Teil ihres Geschäftsplans. Dieser wird erst wirksam, nachdem die BaFin ihn genehmigt hat. Das gilt sowohl für die erste Fassung als auch für jede Änderung. Die Entscheidung der BaFin über die Genehmigung

¹ *Zusätzliches Organ, das ein Unternehmen in der Satzung vorsehen kann.*

² *Der vorliegende Beitrag nennt die Paragraphen der aktuellen Fassung des VAG. Die Gerichtsentscheidungen führen hingegen die Normen der alten Fassung des VAG auf, die bis Ende 2015 in Kraft war.*



Auf einen Blick

Insichgeschäft

Nach der allgemeinen Vorschrift des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Insichgeschäfte grundsätzlich unzulässig. Dabei handelt es sich um Rechtsgeschäfte, bei dem eine einzelne Person Willenserklärungen für zwei Vertragsparteien abgibt. Hier gibt es zwei Konstellationen:

- Variante 1: Selbstkontrahieren, das heißt die Person handelt zugleich für einen Vertretenen und für sich selbst.
- Variante 2: Mehrfachvertretung, das heißt die Person handelt zugleich für zwei Vertretene.

Da die Interessen der Parteien bei Rechtsgeschäften typischerweise voneinander abweichen, besteht bei Insichgeschäften die Gefahr, dass ein Vertretener benachteiligt wird. Die Regelung des § 181 BGB soll solche Situationen vermeiden. Zugelassen sind Insichgeschäfte nur, wenn lediglich eine bestehende Verbindlichkeit erfüllt wird oder wenn die Vertretenen der Person erlauben, für sie Verträge abzuschließen.

richtet sich nach den Gründen, aufgrund derer sie nach § 11 VAG einen Erlaubnisantrag versagen kann oder sogar muss. Demnach hat sie bei Satzungsänderungen auch zu prüfen, ob die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind.

Dies ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main dann nicht der Fall, wenn eine „Benachteiligung von einigem Gewicht“ vorliegt und die Versicherten unangemessen beeinträchtigt werden. Hierzu sei eine umfassende Abwägung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen.

Vertretung nur durch Aufsichtsrat

Das Gericht wies die Klage der Pensionskasse gegen die Entscheidung der BaFin ab; nach seiner Auffassung bestand in der vorliegenden Konstellation ein zwingender Ablehnungsgrund. Die BaFin habe kein Ermessen gehabt, da sie eine Gefahr für die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten abzuwenden hatte.

Bei dem Unternehmen sei nach § 39 Absatz 1 GenG bei jeglichen Rechtsgeschäften zwischen der Pensionskasse und den Vorstandsmitgliedern ausschließlich der Aufsichtsrat zur Vertretung der Pensionskasse befugt. Sie können daher nicht vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit werden, entschied das Gericht. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und anderer Gerichte zu § 39 GenG sowie zur Parallelvorschrift des § 112 Aktiengesetz (AktG), wonach eine vollständige Befreiung des Vorstands vom Verbot des § 181 BGB nicht zulässig ist.³

Das Verwaltungsgericht urteilte, die beabsichtigte Satzungsänderung führe zur Gefahr von Interessenkollisionen und verstoße damit gegen den Schutzzweck des § 39 Absatz 1 Satz 1 GenG. Dies sei der Anknüpfungspunkt für die Beurteilung durch die BaFin, ob die Belange der Versicherten, bei der Pensionskasse also der Versorgungsanwärter und -empfänger, ausreichend gewahrt seien. Wenn Geschäftsleiter im Namen des Unternehmens mit sich selbst Verträge abschließen könnten, bestünde die grundsätzliche Gefahr, dass ohne Kontrollmechanismen Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig für die Versicherten auswirken könnten.

Bestätigung durch den Verwaltungsgerichtshof

Die Pensionskasse beantragte beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung, was dieser jedoch ablehnte. Damit ist das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig.

In seinem Beschluss betont der Verwaltungsgerichtshof, dass die in diesem Fall relevanten

³ Vgl. beispielsweise Urteile des Bundesgerichtshofs vom 28. Februar 2005 (Az. II ZR 220/03) und vom 26. Juni 1995 (Az. II ZR 122/94) sowie Urteil des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Juni 2009 (Az. 3 W 14/09).



Gesetz

Aufsicht über Versicherer

Aufgaben der BaFin nach § 294 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG):

Absatz 1: Hauptziel der Beaufsichtigung ist der Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen.

Absatz 2: Die Aufsichtsbehörde überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Rahmen einer rechtlichen Aufsicht im Allgemeinen und einer Finanzaufsicht im Besonderen. Sie achtet dabei auf die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, und bei Erstversicherungsunternehmen zusätzlich auf die ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten. [...]

Absatz 3: Gegenstand der rechtlichen Aufsicht ist die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs einschließlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans. [...]

Rechtsfragen zu den gesetzlichen Vorschriften des VAG und des GenG bereits gerichtlich geklärt seien. Die Vertretungsregelungen bezweckten eine unbefangene Interessenwahrnehmung der Gesellschaft durch die jeweils zuständigen Organe und vermieden so die Gefahr von Interessenkonflikten zu Lasten der Versicherten. Wenn ein Vorstandsmitglied uneingeschränkt vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit würde, wäre die Gefahr einer Selbstbegünstigung des Vorstands gegeben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsberechtigten führe. Diese seien schon dann nicht ausreichend gewahrt, wenn eine

Satzungsbestimmung, die das Versicherungsverhältnis betreffe, gegen geltendes Recht verstoße.

Umfassende Geltung und Auslegungshinweis

Die rechtliche Wertung, dass für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen einem Versicherer und dessen Vorstand allein der Aufsichtsrat das Unternehmen vertreten darf, gilt auch für Aktiengesellschaften sowie für VVaG, die keine kleineren Vereine sind. Grund hierfür ist die Verweisung in § 189 Absatz 3 Satz 1 VAG auf § 112 AktG.

Bei anderen Unternehmen hatte die BaFin zuvor Satzungen genehmigt, die den Vorstand von den Bestimmungen zu Insichgeschäften befreien. Sie sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung so auszulegen, dass damit nur die Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung erlaubt ist. Dieser Weg war im vorliegenden Fall nicht möglich, da die Pensionskasse zum einen ausdrücklich erklärt hatte, dass

gerade das Selbstkontrahieren der Vorstandsmitglieder beabsichtigt sei, und zum anderen, da die BaFin die Befreiung der besonderen Vertreter vom Verbot der Mehrfachvertretung gesondert genehmigt hat. Ein Vergleich der beiden Satzungsklauseln hätte den Eindruck erweckt, dass die Vorstandsmitglieder unzulässigerweise von beiden Varianten des Insichgeschäfts befreit seien. ■



Autoren

Till Redenz

BaFin-Referat für Versicherungsrecht
und nationale Gesetzgebung im
Versicherungssektor

Heike Rathenow

BaFin-Referat für Beratungs- und
Rechtsbehelfsverfahren nach dem
KWG und VAG

Pfandleihprivileg

Grundsatzurteil verhindert Bildung von Schattenbanken bei Pfandleihhäusern

ÜG Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat in einem Urteil (Az. 7 K 642/16.F) die Rechtsauffassung der BaFin bestätigt, dass das Pfandleihprivileg (siehe Infokasten Seite 24) nicht die Beleihung von Inhaberpapieren umfasst. Die BaFin wird Pfandleihern, die Inhaberpapiere beleihen, dies somit auch künftig untersagen und die Abwicklung der entsprechenden Pfandleihdarlehen aufgeben.

In dem konkreten Fall bot ein Pfandleihhaus Darlehen gegen die Verpfändung von Inhabergrundschuldbriefen an. Die Kunden sollten dazu eine erstrangige Grundschuld an einem ihnen gehörenden Grundstück bestellen und diese verbrieften lassen. Der Grundschuldbrief sollte auf den Inhaber ausgestellt und gegen Auszahlung des Darlehens an das Pfandleihhaus übergeben werden. Darüber hinaus belieh das Unternehmen auch Inhaberaktien. Die BaFin stufte die Beleihung von

Inhaberpapieren in dem zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren als erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft ein.

Faustpfand: Nur Sachen – keine Rechte

Inhaberpapiere sind keine Faustpfänder im Sinne des Pfandleihprivilegs. Die amtliche Begründung zum Kreditwesengesetz (KWG) verdeutlicht, dass der Gesetzgeber hierunter nur bewegliche Sachen verstand. Inhaberpapiere sind dagegen Rechte, die lediglich wie Sachen übertragen und verpfändet werden. Das wird auch an den vielfältigen gewerberechtlichen Pflichten der Pfandleiher zur Lagerung und Versicherung der angenommenen Pfänder deutlich. Diese setzen



durchgehend voraus, dass ein physischer Gegenstand mit einem eigenen Material-, Gebrauchs- oder künstlerischen Wert vorhanden ist. So hat der Pfandleiher die Pfänder in geeigneten Räumen zu lagern, gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

Da das Inhaberpapier nur ein Recht verbrieft, dessen Wert sich aus einem anderen Gut ableitet, kann der Pfandleiher diesen Wert auch nicht durch eine optimale Lagerung und Versicherung der Schuldkarte erhalten. So hat der Pfandleiher bei Inhaberaktien keinen Zugriff auf die Aktiengesellschaft, die diese emittiert hat.

Ebenso verhält es sich bei Inhabergrundschuldbriefen: Der Zustand der Urkunde ist für die Wirksamkeit der in ihr verbrieften Grundschuld unerheblich, während der Zustand des Gebäudes, das sich auf dem Grundstück befindet, ganz maßgeblich den Wert des Grundstücks beeinflusst und damit auch den Marktwert der Grundschuld. Bei beweglichen Sachen ist demgegenüber der Pfandgegenstand dem Zugriff des Pfandgebers entzogen, da er beim Pfandleiher gelagert wird.

Kein typisches Pfandleihgeschäft

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Pfandleihprivileg dadurch eingeschränkt, dass es sich bei den ausgenommenen Geschäften um „eigentümliche Geschäfte“ der Pfandleiher handeln muss, also um Geschäfte, die für die Branche typisch sind (§ 2 Absatz 3 KWG).

Unabhängig davon, dass es sich bei Inhabergrundschuldbriefen nicht um „Faustpfänder“ handelt, ist die Beleihung von Inhaberpapieren jedoch nicht branchentypisch, so dass das Pfandleihprivileg auch aus diesem Grund nicht greift.

Schattenbanken

Gerade weil nur ein Recht beliehen wird, steigert diese Geschäftsidee in erheblichem Maße das Risiko der Entstehung von Schattenbanken. Dabei kommen mehrere Faktoren zusammen.

Zunächst wird der Wert eines Grundstücks in aller Regel den eines typischen Faustpfands um ein Vielfaches übersteigen. Damit liegen auch die Volumina



Auf einen Blick

Pfandleihprivileg

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) ist die gewerbsmäßige Vergabe von Darlehen ein Bankgeschäft, für das der Betreiber eine Erlaubnis der BaFin benötigt. Auch Pfandleiher vergeben gewerbsmäßig Darlehen, die sie durch Faustpfänder besichern. Üblicherweise handelt es sich bei diesen Faustpfändern um geringwertige Gegenstände, insbesondere um Schmuck. An sich unterlägen die Pfandleiher damit der Erlaubnispflicht nach dem KWG. Dank des Pfandleihprivilegs, festgeschrieben in § 2 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 KWG, sind sie hiervon jedoch ausgenommen und unterliegen für das Pfandleihgeschäft nur

der Zulassung und laufenden Aufsicht durch die örtlichen Gewerbeämter. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass Pfandleiher lediglich in begrenztem Umfang jeweils geringe Summen verleihen. Unterdessen haben sich aber über die Jahre einige Pfandleiher neue Geschäftsfelder erschlossen. So kann man heute auch Autos, Yachten, hochwertige Luxusgüter und Kunstwerke versetzen. Zudem werben neuerdings einzelne Pfandleiher damit, auch Inhabergrundschuldbriefe zu beleihen, jedoch in aller Regel, ohne die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem KWG zu erfüllen.

der ausgereichten Darlehen weit über dem Rahmen üblicher Pfandkredite, wie sie der Gesetzgeber vor Augen hatte. Pfandleiher könnten so Millionenkredite vergeben, ohne sich an die Bestimmungen für die Vergabe von Millionen- und Großkrediten halten zu müssen, die – wie der gesamte Regulierungsrahmen für Banken – für sie nicht gelten. Wegen der Höhe der einzelnen durch Inhabergrundschuldbriefe abgesicherten Darlehen ist auch nicht mehr davon auszugehen, dass diese schon nach drei Monaten zurückgezahlt werden, wie im Pfandleihgewerbe üblich. Das steigert gleichzeitig das Ausfallrisiko des Pfandleihers erheblich.

Außerdem wird der Umfang des Geschäfts nicht mehr durch die Lagerkapazitäten des Pfandleihers begrenzt. Denn Pfandleiher müssen alle Faustpfänder bei sich einlagern. So reduziert sich normalerweise mit jedem Vertrag die zur Verfügung stehende Lagerfläche. Ist diese belegt, kann der Pfandleiher keine Kredite mehr ausreichen, bis ältere Pfänder entweder ausgelöst oder verwertet, also zum Beispiel versteigert wurden. Wenn aber in einem Aktenordner Grundschuldbriefe in Millionenhöhe aufbewahrt werden können, greift dieser Mechanismus nicht mehr.

Schließlich werden Pfandleiher Darlehen in solcher Höhe kaum noch durch ihr eigenes Geschäft finanzieren können, sondern am Finanzmarkt Anlegergelder einwerben. Das Risiko, dass Darlehen nicht mehr zurückgezahlt werden und die verpfändeten Inhabergrundschuldbriefe wertlos sind, tragen dann die Anleger. Die Gewerbeämter könnten das Risiko aufgrund ihrer örtlich begrenzten Zuständigkeit nicht überblicken. Geriete ein Pfandleihhaus aufgrund solcher Geschäfte in Schieflage, würde dies das Vertrauen in die Stabilität des Finanzmarkts nachhaltig gefährden. ■



Autoren

O. Gohr

BaFin-Referat für Erlaubnispflicht
und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

J. Mai

BaFin-Referat für Grundsatzfragen,
Widerspruchs- und Gerichtsverfahren

Solvency II

Erste Zahlen für die Versicherungssparten nach dem neuen Berichtswesen

VA Erstmals seit Einführung des neuen Aufsichtsregimes Solvency II zum 1. Januar 2016 hat die BaFin Erkenntnisse aus dem Berichtswesen zu den einzelnen Versicherungssparten vorgelegt. Die Auswertung des „Day 1 Reportings“ und der ersten vierteljährlichen Berichterstattung ergab, dass – mit wenigen Ausnahmen im Schaden- und Unfallbereich – alle Versicherer die neuen Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) in ausreichendem Maße bedecken konnten. Allerdings zeigte sich im ersten Quartal 2016 aufgrund des schwierigen Kapitalmarktumfelds vor allem im Bereich der Lebensversicherung eine deutliche Verschlechterung der SCR-Quoten.

„Die BaFin trägt mit dieser vertieften Darstellung dem Transparenzgedanken Rechnung, der im neuen Aufsichtsregime Solvency II verankert ist“, erklärte Exekutivdirektor Dr. Frank Grund. Der BaFin sei es wichtig, bereits vor

der Offenlegung der unternehmensbezogenen Daten 2017 einen Branchenüberblick für die einzelnen Hauptsparten zu kommunizieren. „Alle Marktteilnehmer sollen Gelegenheit bekommen, die Auswirkungen des neuen Regimes auf die Lebens-, die Schaden- und Unfall-, die Kranken- und die Rückversicherung kennenzulernen. Insbesondere die hohe Volatilität – bedingt durch die Veränderungen des Marktumfelds – macht deutlich, dass der bloße Vergleich von SCR-Bedeckungsquoten mit Vorsicht zu genießen ist.“

Erkenntnisse zu den einzelnen Sparten

In der Lebensversicherung wiesen alle 84 Unternehmen zum 1. Januar 2016 eine ausreichende Bedeckung der SCR auf. Die Bedeckungsquote der Branche insgesamt belief sich auf 283 Prozent. Allerdings verschlechterte sie sich im Laufe des ersten Quartals spürbar. Knapp die Hälfte aller



Lebensversicherer verwendet die Volatilitätsanpassung sowie die Übergangsmaßnahmen.

In der Schaden- und Unfallversicherung betrug die durchschnittliche Bedeckungsquote zum Jahresbeginn 278 Prozent und blieb im Laufe des ersten Quartals mit 280 Prozent nahezu unverändert. Zum 1. Januar 2016 hatten von den 186 berichtspflichtigen Schaden- und Unfallversicherern drei das SCR nicht bedecken können. Zum Ende des ersten Quartals waren es noch zwei Unternehmen. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen erfüllt eines der beiden Unternehmen die Solvabilitätskapitalanforderung inzwischen.

Von den 41 Krankenversicherungsunternehmen, die unter Aufsicht der BaFin stehen, waren alle zu den beiden genannten Stichtagen bedeckt. Acht Krankenversicherer wenden Long-Term-Garantee-Maßnahmen, also spezielle Maßnahmen zur Bewertung langfristiger Garantien unter Solvency II, und Übergangsmaßnahmen an.

In der Rückversicherung ergab sich zum 1. Januar 2016 eine durchschnittliche SCR-Bedeckung von 326 Prozent, die aber zum Ende des ersten Quartals leicht auf 320 Prozent sank. Fünf Rückversicherungsunternehmen wenden ein partielles oder volles internes Modell an.

Eine detaillierte Zusammenfassung der Ergebnisse nach Sparten hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) zur Verfügung gestellt. Ab 2017 werden alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie alle

Versicherungsgruppen einen Bericht zu ihrer Solvabilität und Finanzlage unter Solvency II veröffentlichen.

Hintergrund

Die Versicherer haben gemäß § 89 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) stets über anrechnungsfähige Eigenmittel mindestens in Höhe ihrer jeweiligen Solvabilitätskapitalanforderung zu verfügen. Wie diese zu ermitteln ist, regelt § 96 ff VAG. Die SCR entspricht nach § 97 VAG dem Value-at-Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5 Prozent über ein Jahr. Ein Versicherer, der über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt, ist also mit einer Wahrscheinlichkeit von wenigstens 99,5 Prozent in der Lage, Verluste auszugleichen, die innerhalb des nächsten Jahres eintreten.

Bei der Berechnung der SCR sind alle wesentlichen quantifizierbaren Risiken zu berücksichtigen, denen das jeweilige Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Sie kann mit Hilfe einer Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden (§ 96 Absatz 1 VAG). Die SCR-Bedeckungsquote ergibt sich aus dem Quotienten von anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvabilitätskapitalanforderung. ■



Linkempfehlung zum Thema

Eine detaillierte Zusammenfassung der Ergebnisse finden Sie unter: www.bafin.de » [Meldungen](#)

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Bonitätsanleihen

Anhörung: BaFin plant Verbot des Retailvertriebs

WA Die BaFin beabsichtigt aus Gründen des Anlegerschutzes, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Bonitätsanleihen an Privatkunden zu verbieten. Sie hat dazu auf ihrer Internetseite die beabsichtigte Allgemeinverfügung im Entwurf veröffentlicht. Bis zum 2. September 2016 besteht Gelegenheit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Die BaFin plant, den Retailvertrieb von Zertifikaten zu verbieten, die sich auf Bonitätsrisiken von Referenzunternehmen beziehen. „Strukturierte Produkte, die sich auf Kreditrisiken beziehen, können für institutionelle Investoren eine sinnvolle Anlagealternative sein. In die Hände von Privatkunden gehören sie aus unserer Sicht aber nicht“, begründet Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele den Schritt der Aufsicht. „Uns ist bewusst, dass wir die Zertifikate-Industrie damit vor Herausforderungen stellen“, sagt Roegele. „Aber gerade weil der Zertifikatemarkt bei uns in Deutschland einen hohen Stellenwert hat, dessen Ruf und Glaubwürdigkeit von zentraler Bedeutung sind, müssen wir bei einzelnen Produkten

intervenieren.“ Die BaFin habe bei den Bonitätsanleihen vor allem wegen der hohen Produktkomplexität erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz.

Gründe für das geplante Verbot

Bei Bonitätsanleihen sind Kreditrisiken von Referenzunternehmen ausschlaggebend für Verzinsung und Rückzahlung des investierten Geldbetrags. Von besonderer Relevanz ist dabei, ob ein Kreditereignis in Bezug auf die zugrundeliegende Referenzverbindlichkeit eintreten wird. Privatkunden können dies in der Regel nicht bewerten. Für sie ist nicht erkennbar, wie groß die Wahrscheinlichkeit für die Rückzahlung des Anlagebetrags ist und ob die Übernahme des Kreditrisikos durch die Höhe des Zinsversprechens adäquat vergütet wird.

Als problematisch sieht die BaFin auch das in der Produktstruktur angelegte Risiko eines Interessenkonflikts an. Emittenten sind einerseits Produzenten der Bonitätsanleihen, die an Privatkunden abgesetzt werden. Andererseits unterhalten sie aber auch Geschäftsbeziehungen zu den Unternehmen, deren Bonitätsrisiken sie in ihren Produkten

zugrunde legen, und treten etwa selbst als Kreditgeber auf. Die gängigen Vertragsbedingungen für Bonitätsanleihen räumen den Emittenten in diesem Zusammenhang erheblichen Spielraum ein.

Anlegerschutzbedenken bestehen außerdem darin, dass bereits die Produktbezeichnung „Bonitätsanleihe“ irreführend ist. Anders als der Name nahelegt, handelt es sich dabei nicht um Anleihen im klassischen Sinne. Der Anleger ist bei wirtschaftlicher Betrachtung nämlich gerade nicht (Anleihe-)Darlehensgeber, sondern übernimmt vielmehr eine ähnliche Rolle wie ein Versicherungsgeber und damit das Risiko des Kreditereignisses. Diese „Rollenverwirrung“ lässt Bonitätsanleihen bei Privatanlegern fälschlicherweise als Zinspapiere erscheinen.

Untersuchung der BaFin

Die BaFin hatte in den vergangenen Monaten untersucht, inwieweit Bonitätsanleihen aktiv auch an Privatkunden vertrieben und ob diese ausreichend über die Risiken aufgeklärt werden.

Dabei zeigte sich, dass Emittenten Bonitätsanleihen gezielt für den Absatz an Privatkunden produzieren. Die Auswertung der Beratungsdokumentation machte deutlich, dass diesen Kunden die Funktionsweise der Produkte in der Regel nicht adäquat erklärt wird.

Produktintervention

Mit dem Verbot macht die BaFin von ihrer Möglichkeit zur Produktintervention Gebrauch (siehe [BaFinJournal September 2015](#)), die das [Kleinanlegerschutzgesetz](#) vor einem Jahr eingeführt hat (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#) und [Juli 2015](#)).

Die Aufsicht kann seitdem nach § 4b Wertpapierhandelsgesetz ([WpHG](#)) die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf bestimmter Finanzprodukte beschränken oder verbieten, etwa um Anleger zu schützen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Entwurf finden Sie unter: www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#) » [Verfügungen](#)

Verbraucherschutzforum

BaFin organisiert Fachaustausch

ÜG Das Thema „Neue Wege im kollektiven Verbraucherschutz“ steht im Mittelpunkt des vierten Verbraucherschutzforums der BaFin. Die Fachtagung findet am 29. November 2016 von 10 bis 16.45 Uhr in Frankfurt am Main statt. Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden sowie der Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik haben dort die Möglichkeit, sich über Fragen des kollektiven Verbraucherschutzes zu informieren und auszutauschen. Adressaten der Veranstaltung sind ausschließlich Akteure des Verbraucherschutzes, nicht jedoch einzelne Verbraucher.

Vertreter der BaFin und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) werden aus ihrer Praxis im kollektiven Verbraucherschutz berichten, der seit dem 1. Januar 2016 gesetzliches Aufsichtsziel der BaFin ist. Europäische Aspekte des kollektiven Verbraucherschutzes stehen im Mittelpunkt der Präsentationen von Vertretern der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und des europäischen Anleger- und Verbraucherschutzgremiums [FSUG](#) (Financial Services User Group). Podiumsdiskussionen zu den Themen Fintechs und Produktregulierung runden die Veranstaltung ab. ■



Linkempfehlung zum Thema

Nähere Informationen finden

Sie unter:

www.bafin.de » [Veranstaltungen](#)

Untersagung

*Hans-Joachim Herrmann CTG Case Tec Group:
Öffentliches Angebot von Genussscheinen*

WA Das Einzelunternehmen Hans-Joachim Herrmann CTG Case Tec Group, Berlin, darf keine Genussscheine zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat ihm das öffentliche Angebot von Genussscheinen wegen Verstoßes gegen das Wertpapierprospektgesetz ([WpPG](#)) **untersagt**. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

BREST-TAUROS GmbH: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der BREST-TAUROS GmbH, Leipzig, aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die BREST-TAUROS GmbH, zuvor firmierend unter BREST-TAUROS Immobilien GmbH, hatte auf Grundlage von Darlehensverträgen („Ronda II – Darlehen mit Grundschuldbesicherung“) gewerbsmäßig Gelder angenommen, die unbedingt rückzahlbar waren, ohne dass der Rückzahlungsanspruch in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft war. Damit betreibt die BREST-TAUROS GmbH das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die BREST-TAUROS GmbH, die angenommenen Gelder unverzüglich zurückzuzahlen. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auch unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Verbrauchermittelungen](#)

Hans Möll/Fact Swiss AG: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Hans Möll, Ammerbuch, als Organ der Fact Swiss AG, Buchs (Schweiz), aufgegeben, das von der Fact Swiss AG unerlaubt betriebene Einlagengeschäft durch Rückzahlung der angenommenen Gelder unverzüglich abzuwickeln.

Die Fact Swiss AG mit Sitz in der Schweiz nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen Gelder von Personen mit Sitz im Inland an. Damit betreibt die Fact Swiss AG das Einlagengeschäft im Inland ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Möll ist als Organ der Fact Swiss AG verpflichtet, die Gelder unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

ALTIMETER Worldwide Services JLT: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der ALTIMETER Worldwide Services JLT das weitere Betreiben des Einlagengeschäfts untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet.

Den vorliegenden Erkenntnissen nach hat die ALTIMETER Worldwide Services JLT auf der Grundlage eines sogenannten Antrags als Stiller Gesellschafter Gelder angenommen. Dieser Antrag sah eine unbedingte Rückzahlung vor. Damit betreibt die ALTIMETER Worldwide Services JLT das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. ■

SPS Bank N.V., Amsterdam: Einlagen- und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der SPS Bank N.V., Amsterdam, das weitere Betreiben des Einlagen- sowie des Kreditgeschäfts untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt sich die SPS Bank N.V. auf ihrer [Internetseite](#) als im Jahr 2006 gegründete Bank aus. Sie bietet unter anderem Girokonten, Sparkonten, Tagesgeldkonten und Kredite an.

Die SPS Bank N.V. betreibt durch die Entgegennahme von Geldern im Zusammenhang mit den von ihr angebotenen Sichteinlagen (Girokonten sowie Tagesgeldkonten) und Sparkonten das Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Ebenso betreibt sie durch die Gewährung der von ihr angebotenen Finanzierungen das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG.

Das Unternehmen ist in Deutschland unerlaubt tätig. Es ist auch nicht, wie das Impressum impliziert, von der Europäischen Zentralbank (EZB) oder

der niederländischen Zentralbank (DNB) zum Bankgeschäft zugelassen. ■

Manfred Huber, München: Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Manfred Huber, München, aufgegeben, das von ihm ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln. Die Abwicklung des Kreditgeschäfts hat unter Berücksichtigung der Laufzeiten und möglicher vertraglicher Kündigungsfristen schnellstmöglich zu erfolgen. Vertragsverlängerungen sind nicht möglich.

Huber hat mit einer Vielzahl von Personen Darlehensverträge geschlossen. Hierdurch betreibt er das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die erforderliche Erlaubnis der BaFin gemäß § 32 Absatz 1 KWG zu verfügen. ■



© iStockphoto.com/sudok1

Stresstest

EIOPA prüft Versicherer: Zeitplan, Ziel und Inhalte

VA Derzeit läuft der erste europaweite Stresstest für Versicherungsunternehmen unter dem neuen europäischen Aufsichtssystem Solvency II (siehe BaFinJournal Juni 2016), die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben. Seit Mitte Juli findet eine erste dezentrale Validierung der Daten statt, die die Teilnehmer bis Mitte Juli bei den nationalen Aufsichtsbehörden einzureichen hatten. Stichtag der Berechnung ist der 1. Januar 2016.

Kommende Woche werden die Daten dann an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA übermittelt (siehe Infokasten Seite 33), die diese zentral validieren und auswerten wird. Den Abschlussbericht will EIOPA Ende des Jahres veröffentlichen.

Ziel des Stresstests

Ziel des Stresstests ist es, potenzielle System- und Konzentrationsrisiken sowie Ansteckungsgefahren,

denen Versicherer unter sehr adversen Marktentwicklungen ausgesetzt sein könnten, zu identifizieren und einzuschätzen. EIOPA wird sich bei der Analyse insbesondere auf makrospezifische Ergebnisse konzentrieren, also bewerten, wie sich die Stressereignisse auf einzelne Sparten, nationale Versicherungsmärkte und den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und somit auf die Finanzstabilität des europäischen Versicherungssektors auswirken. Im Fokus des Stresstests steht die Problematik der anhaltend niedrigen Zinsen für die Lebensversicherungsbranche.

Neben der makroökonomischen Betrachtung will EIOPA auch die Auswirkungen auf die einzelnen Versicherungsunternehmen analysieren. Dabei geht es jedoch nicht um das Bestehen oder Nicht-Bestehen einzelner Unternehmen, oder wie es EIOPA ausdrückt: „It is not a pass-or-fail exercise“. Die Ergebnisse des Stresstests werden für die einzelnen Unternehmen also nicht zu zusätzlichen

Eigenmittelanforderungen führen. EIOPA wird deren Stresstestergebnisse anonym veröffentlichen und jeweils mit den Ergebnissen anderer Teilnehmer in Relation setzen.



Auf einen Blick

Zeitplan

24. Mai 2016: Beginn Stresstest

15. Juli 2016: Stichtag für die Einreichung der Berichtsformulare bei den nationalen Aufsichtsbehörden

Bis 22. August 2016: Nationale Validierung der Daten

Bis 2. September 2016: Zentrale Validierung der Daten durch EIOPA

Bis 23. September 2016: Zweite Phase der nationalen Validierung

Bis 29. September 2016: Zweite Phase der zentralen Validierung

Oktober / November 2016: Auswertungen und Erstellung Abschlussbericht

Anfang Dezember 2016: Veröffentlichung des Abschlussberichts

In Deutschland wurden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Risiken, die mit dem anhaltend niedrigen Zinsniveau verbunden sind, für die Versicherungsnehmer und Versicherer zu steuern, etwa die Einführung der Zinszusatzreserve im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertung und diverse Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (siehe BaFinJournal Februar 2015). Auch die Branche reagiert durch Anpassungen der Geschäftsmodelle und die Entwicklung neuer Produkte auf die Situation an den Kapitalmärkten und auf die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen. Die Periode der Übergangsmaßnahmen unter Solvency II erlaubt die kontinuierliche Entfaltung dieser Maßnahmen.

Inhalt des Stresstests

Der Stresstest umfasst die Berechnung von einem Basis- und von zwei Stressszenarien sowie die Beantwortung qualitativer Fragen. Für das Basis-szenario gelten die gleichen Annahmen wie für das Day-1-Reporting unter Solvency II, also die erstmalige quantitative Berichterstattung unter dem neuen Aufsichtssystem, die die Versicherer zum 1. Januar 2016 erstellen mussten. Die beiden Stressszenarien zielen dagegen auf die Frage ab, welche Auswirkungen extreme, aber vorstellbare Entwicklungen an den Kapitalmärkten auf die Eigenmittelausstattung der europäischen Lebensversicherungswirtschaft hätten.

Ähnlich wie beim EIOPA-Stresstest von 2014 (siehe BaFinJournal Juni 2014 und Dezember 2014) fokussiert eines der beiden Stressszenarien auf das Risiko einer langanhaltenden Niedrigzinsphase. Für dieses „Low for Long“-Szenario hat EIOPA die maßgebliche risikofreie Zinskurve unter Berücksichtigung historischer Tiefststände neu kalibriert. Die Umsetzung des Szenarios erfolgt somit durch einen sofortigen Zinsschock. Für den extrapolierten Teil der Zinskurve wurde ferner ein abgesenkter endgültiger Forward-Zinssatz (Ultimate Forward Rate – UFR) in Höhe von 2,0 Prozent angesetzt. Diese Abweichung vom derzeitigen Solvency-II-Bewertungsrahmen, der eine UFR von 4,2 Prozent vorschreibt, soll keine Änderung des regulatorischen Regelwerks präjudizieren. Eine für den Stresstest unverändert belassene UFR würde der zugrundeliegenden Annahme eines dauerhaften Niedrigzinsumfelds nicht entsprechen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist daher zu beachten, dass dieses Szenario nicht auf ein für die nähere Zukunft erwartetes, punktuell Ereignis abzielt, sondern auf mögliche Implikationen einer langfristigen adversen Entwicklung. Aufgrund der für die Lebensversicherungsbranche typischen Durationslücke zwischen Aktiva und Passiva wirkt sich dieses Stressszenario insgesamt negativ auf die Eigenmittel aus.

Beim „Double Hit“-Szenario handelt es sich um die Kombination niedriger risikofreier Zinsen mit einem Wertverfall nahezu aller Anlageklassen unter der impliziten Annahme, dass praktisch kein Emittent mehr als „sicherer Hafen“ angesehen wird. Die Umsetzung erfolgt wie beim „Low for Long“-Szenario als sofortiger Schock. EIOPA hat die Stressparameter gemeinsam mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ERSB) festgelegt. Die Benennung des

Szenarios bezieht sich darauf, dass beide Seiten der Solvabilitätsübersicht – vor Anwendung der Long-Term-Guarantee-Maßnahmen, also speziellen Maßnahmen zur Bewertung von langfristigen Garantien unter Solvency II – im Hinblick auf die Eigenmittelausstattung negativen Veränderungen unterworfen sind. Während eine Absenkung der risikofreien Zinskurve eine Erhöhung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten auf der Passivseite impliziert, bewirken die Kapitalanlagenstresse erhebliche Marktwertverluste auf der Aktivseite. Hierbei ist anzumerken, dass das „Double Hit“-Szenario eine Entkoppelung zwischen der Entwicklung der risikofreien Zinsen und der Veränderung von Kreditrisikozuschlägen (Credit Spreads) vorsieht. Ein Rückgang risikofreier Zinsen bei gleichzeitigem Anstieg sämtlicher Credit Spreads – auch für Staatsanleihen mit höchster Bonität – und deutlichen Kursverlusten für Aktien, Immobilien und anderen Anlageklassen war bislang historisch nicht zu beobachten. Die gewählte Kalibrierung lässt sich somit als „Perfect Storm“-Szenario beschreiben, also als Verkettung extrem seltener und ungünstiger Umstände, die eine Situation drastisch verschlechtern.

Insgesamt weisen somit beide Szenarien einen extremen Charakter auf. Die Betrachtung sehr unwahrscheinlicher, aber nicht auszuschließender Ereignisse entspricht jedoch der Intention eines Stresstests. Aus aufsichtlicher Perspektive stellt sich hierbei insbesondere die Frage nach möglichen Handlungsspielräumen und Instrumenten für den Fall, dass solche außergewöhnlichen Konstellationen tatsächlich einmal eintreten. Die BaFin wird die qualitativen und quantitativen Resultate des Stresstests insbesondere vor diesem Hintergrund analysieren.

Teilnehmer am Stresstest

Die Teilnehmer des Stresstests wurden in den einzelnen Ländern nach Kriterien ausgewählt, die EIOPA genau vorgegeben hatte. Die nationale Marktabdeckung musste insgesamt mindestens 75 Prozent betragen, und zwar auf Basis der

versicherungstechnischen Brutorückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft. Der Anteil des fonds- und indexgebundenen Geschäfts durfte nicht berücksichtigt werden. Zudem sollten sowohl große als auch kleine und mittlere Versicherungsunternehmen am Stresstest teilnehmen. Versicherungsunternehmen mit einem nationalen Marktanteil von unter 1 Prozent oder versicherungstechnischen Brutorückstellungen von unter 50 Millionen Euro waren dabei allerdings nicht zu berücksichtigen. Diese Kriterien führten in Deutschland zu einem Teilnehmerkreis von insgesamt 20 Lebensversicherern. Da es sich um einen Stresstest auf Ebene von Einzelunternehmen handelt, bleiben etwaige Stützungsmaßnahmen innerhalb von Gruppen unberücksichtigt.

Trotz der Fokussierung des Stresstests auf das Lebensversicherungsgeschäft können die Kriterien, bezogen auf den gesamten europäischen Versicherungsmarkt, zu einem heterogenen Teilnehmerkreis führen. Denn nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gilt die in Deutschland übliche Spartenentrennung. Es ist daher wahrscheinlich, dass dort auch Mehrspartenversicherer teilnehmen. Das anteilige Schaden- und Unfallgeschäft kann sich hier auf das Stresstest-Ergebnis des gesamten Unternehmens vorteilhaft auswirken, weil es insbesondere gegenüber dem Zinsstress nicht entsprechend exponiert ist. Die nationalen Unterschiede bei der Teilnehmerauswahl sollten somit bei der Analyse und Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden, insbesondere bei direkten Länder- und Unternehmensvergleichen. ■



Autoren

Thomas Krings

BaFin-Referat für Aufsichtsprozess,
Aufsichtssteuerung und Finanzstabilität
von Versicherungsunternehmen

Oliver Jauch

BaFin-Referat für Interne Modelle von
Versicherungsunternehmen

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Errichtung einer Niederlassung

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Die BaFin hat der Vereinigte Hagelversicherung VVaG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Kroatien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

- a) Feuer
- c) Sturm
- d) andere Elementarschäden außer Sturm

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

*Vereinigte Hagelversicherung VVaG (5419),
Wilhelmstraße 25,
35392 Gießen*

VA 33-I 5079-HR-5419-2016/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA Wealth Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen AXA Wealth Europe S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Versicherungsunternehmen:

*AXA Wealth Europe S.A. (9456),
1, place de l`Etoile,
1479 Luxemburg,
Luxemburg*

VA 26 - I 5000 - LU - 2016/0003

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Navigators International Insurance Company Ltd.

Das britische Versicherungsunternehmen Navigators International Insurance Company Ltd. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
 Navigators International Insurance Company Ltd.
 (9455),
 6 Bevis Marks,
 8th Floor,
 Bury Court,
 London,
 EC3A 7BA,
 GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2016/0004

Prosight Speciality Managing Agency Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Prosight Speciality Managing Agency Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im

Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
 Prosight Speciality Managing Agency Limited (9454),
 London Underwriting Centre,
 7th Floor,
 1 Minster Court,
 Mincing Lane,
 London EC3R 7DD,
 GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-2016/0005

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung

unter dem Namen Crédito y Caución, Niederlassung der Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Dr. Thomas Langen bestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A.,
C/Paseo de la Castellana, 4,
28046 Madrid,
Spanien*

Niederlassung:

*Crédito y Caución, Niederlassung der Compañía Española de Seguros y Reaseguros de Crédito y Caución, S.A. (5186),
Opladener Straße 14,
50679 Köln*

Bevollmächtigter:

Dr. Thomas Langen

VA 26 - I 5000 - ES - 2016/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

Versicherungsunternehmen:

*ADAC-Schutzbrief Versicherungs-Aktiengesellschaft (5498),
Hansastraße 19,
80686 München*

VA 31-I 5079-IT-5498-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Zurich Insurance Public Limited Company

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

*Zurich Insurance Public Limited Company (7929),
3rd Floor,
La Touche House,
IFSC,
Dublin 1,
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7929-2016/0001

Übertragung eines Pensionsfondsbestandes

Bosch Pensionsfonds AG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 4. Juli 2016 den Vertrag vom 13./15. Juni 2016 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 6. Juli 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:
Bosch Pensionsfonds AG (3313),
Heidehofstraße 31,
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:
Towers Watson Pensionsfonds AG (3332),
Wettinerstraße 3,
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2015/0001

Verschmelzung

Roland Beteiligungsverwaltung GmbH

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 25.07.2016 die Verschmelzung der Roland Beteiligungsverwaltung GmbH als übertragende Gesellschaft und der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Roland Beteiligungsverwaltung GmbH (8858),
Deutz-Kalker Straße 46,
50679 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807),
Deutz-Kalker Straße 46,
50679 Köln

VA 44-I 5000-5807-2016/0003

Namensänderung

AGA International

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete AGA International hat ihren Namen in AWP P&C geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
AGA International (9239),
37, rue Taitbout,
75009 Paris,
Frankreich

Neuer Name/Anschrift:
AWP P&C (9239),
7, rue dora maar,
93400 Saint Ouen,
Frankreich

VA 26 - I 5000 - FR - 9239 - 2016/0002

Allianz Worldwide Care S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Allianz Worldwide Care S.A. hat ihren Namen in AWP Health & Life geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Allianz Worldwide Care S.A. (9357),
37, rue Taitbout,
75009 Paris,
Frankreich

Neuer Name/Anschrift:
AWP Health & Life (9357),
20, Place de Seine,
92086 Paris La Defense Cedex,
Frankreich

VA 26 - I 5000 - FR - 9357 - 2016/0001

Euro Insurances Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Euro Insurances Limited hat ihren Namen in Euro Insurances dac geändert.

Bisheriger Name:

*Euro Insurances Limited (7641),
Leopardstown,
Dublin 18,
IRELAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Euro Insurances dac (7641),
Leopardstown,
Dublin 18,
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-7641-2015/0001

Rothesay Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Rothesay Life Limited hat ihren Namen in Rothesay Life Plc geändert.

Bisheriger Name:

*Rothesay Life Limited (9288),
122 Leadenhall Street,
The Leadenhall Building,
Level 25,
EC3V 4AB London,
GROSSBRITANNIEN*

Neuer Name:

*Rothesay Life Plc (9288),
122 Leadenhall Street,
The Leadenhall Building,
Level 25,
EC3V 4AB London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9288-2016/0001

Sasol International Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Sasol International Insurance Limited hat ihren Namen in Sasol International Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:

*Sasol International Insurance Limited (7739),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park, Merrion Road,
Dublin 4,
Irland*

Neuer Name/Anschrift:

*Sasol International Insurance dac (7739),
c/o Willis Management (Dublin) Limited,
Elm Park, Merrion Road,
Dublin 4,
Irland*

VA 26 - I 5000 - IE - 7739 - 2016/0002

Sella Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Sella Life Limited hat ihren Namen in InChiaro Life Designated Activity Company (dac) geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Sella Life Limited (7721),
31-32 Fitzwilliam Square,
Dublin 2,
Irland*

Neuer Name/Anschrift:

*InChiaro Life Designated Activity Company (dac)
(7721),
31-32 Fitzwilliam Square,
Dublin 2,
Irland*

VA 26 - I 5000 - IE - 7721 - 2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Sun Insurance Office Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Sun Insurance Office Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Sun Insurance Office Limited (7018),
Leadenhall Court,
1 Leadenhall Street,
EC3V 1PP London,
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7018-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*